



UWG/FORUM-Fraktion, Servatiusweg 19, 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
Herrn Bürgermeister
Christoph Becker
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle

Servatiusweg 19
53332 Bornheim

Tel: 02222/99 566 345/46

Fax: 02222/99 563 457

uwg-fraktion@rat.stadt-bornheim.de

www.uwg-bornheim.de

Bornheim, den 5. Mai 2022

Antrag zur Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheims, hier § 5 - Tiere

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie den folgenden Antrag in den nächsten Haupt- und Finanzausschuss einzubringen.

Beschlussentwurf: 1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Sammlung des Ortsrechts § 5 Tiere wie folgt zu ändern:

§ 5 – Tiere

- (1) Wer ein Tier hält und diejenigen, denen die Aufsicht über Tiere übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere insbesondere
 1. von Spielplätzen, Bolzplätzen, Schulgeländen und Kindertageseinrichtungen ferngehalten werden, es sei denn, es handelt sich um die Begleitung von Kindern,
 2. die Straßen, Gehwege oder Bürgersteige nicht verschmutzen,
 3. ebenso von Ackerflächen, welche zur Produktion von Nahrungsmitteln und Viehfutter genutzt werden, ferngehalten werden,
 4. nicht ohne Aufsicht herumlaufen,
 5. auf Verkehrsflächen und in Anlagen Personen nicht gefährden oder verletzen und Sachen nicht beschädigen.

Hiervon ausgenommen sind Tiere, die üblicherweise ohne Aufsicht umherlaufen, wie z.B. Katzen.

- (2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

- (4) Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Der Hundeführer muss die mitgeführten Hundekotbeutel oder ein entsprechendes Behältnis gegenüber Ordnungskräften auf Verlangen jederzeit vorzeigen können. Die nach Abs. 1 verantwortlichen Personen haben die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Hiervon ausgenommen sind Blinde, die Blindenhunde mitführen.
- (5) Von den Regelungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 4 sind Blinde, die Blindenführhunde mitführen ausgenommen.

Begründung

In den vergangenen Jahren hat die Tierhaltung, insbesondere Pferde und Hunde, in der Stadt Bornheim zugenommen. In letzter Zeit kamen vermehrt Beschwerden aus der Bürgerschaft bezüglich von Verunreinigungen auf Bürgersteigen und Straßen durch Hundekot. Ganz besonders wurden auch die Verunreinigung von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfen beklagt.

Ferner ist es nicht tragbar, dass Ackerflächen, welche zur Produktion von Nahrungsmitteln und Viehfutter genutzt werden, durch Hundekot konterminiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Gerd Feldenkirchen und Fraktion

Fraktionsvorsitzender: Hans Gerd Feldenkirchen
Straußweg 4, 53332 Bornheim
Tel.: 02227-9099377 – Fax: 02227-909427
eMail: h.g.feldenkirchen@t-online.de